

GKV-Szene

Vorläufige Bilanz
für I. bis III.
Quartal 2016

Alle Kassen
– bis auf IKKen –
im Plus

Über 10 Milliarden Euro
für zahnärztliche
Behandlung

Kassen horten mehr als 16 Milliarden Euro

„Rekordreserve gebunkert - Kassen schwimmen im Geld“, so lautete die Überschrift bei „n-tv“ – am 20. Juni 2012, damals unter Gesundheitsminister **Daniel Bahr (FDP)**. Zu diesem Zeitpunkt ging es um Rücklagen bei der GKV von rund 11,5 Milliarden Euro und die Frage einer Prämienausschüttung (= Rückzahlung) an die Versicherten. Von Beitragsentlastungen ist dagegen beim derzeitigen Bundesgesundheitsminister **Hermann Gröhe (CDU)** keine Rede, obwohl die gesetzlichen Krankenkassen laut aktueller Berichterstattung des **Bundesgesundheitsministeriums (BMG)** in den ersten drei Quartalen 2016 erneut einen Überschuss von 1,55 Milliarden Euro erzielt und sich somit deren Finanzreserven auf mehr als 16 Milliarden Euro erhöht haben. Einnahmen von rund 167,65 Milliarden Euro standen Ausgaben von rund 166,10 Milliarden Euro gegenüber.

Im ersten Halbjahr 2016 hatten die Krankenkassen bereits einen Überschuss von 589 Millionen Euro ausgewiesen. Die Finanzergebnisse der Krankenkassen verbesserten sich somit – so das BMG – im Vergleich zu den ersten neun Monaten des vergangenen Jahres um weitere 1,95 Milliarden Euro. Gröhe kommentierte: „Die guten Kassenzahlen zeigen, dass wir bei den notwendigen Verbesserungen, die wir in dieser Wahlperiode für die Patientinnen und Patienten auf den Weg gebracht haben, mit Augenmaß vorgegangen sind. Gleichzeitig tragen wir mit Strukturverbesserungen, etwa bei den Krankenhäusern und durch das Präventionsgesetz dazu bei, dass unser Gesundheitswesen auch morgen noch nachhaltig finanzierbar bleibt - das nutzt allen Versicherten!“

Die differenzierte Betrachtung des Gesamtüberschusses von 1,55 Milliarden Euro nach Krankenkassenarten ergebe folgendes Bild: Die **Ersatzkassen** erzielten einen Überschuss von rund 757 Millionen Euro, die **Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOKen)** von 559 Millionen Euro, die **Betriebskrankenkassen (BKKen)** von 91 Millionen Euro, die **Knappschaft-Bahn-See** von 125 Millionen Euro und die **landwirtschaftliche Krankenversicherung** von 26 Millionen Euro. Lediglich die **Innungskrankenkassen (IKKen)** wiesen ein im Verhältnis dazu geringfügiges Defizit von rund 7 Millionen Euro aus.

Laut Leistungsbilanz betragen die Ausgaben für die zahnärztliche Behandlung von GKV-Versicherten bis zum 30.09.2016 rund 7,6 Milliarden Euro und für Zahnersatz 2,428 Milliarden Euro. Der Anteil für den zahnärztlichen Sektor (inklusive ZE) am Gesamtausgabenvolumen liegt erneut bei 6 %. Hier eine kurze Übersicht der Veränderungsdaten je Versicherten im I. bis III. Quartal 2016 in v.H. gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres in ausgewählten Leistungssektoren:

Ärztliche Behandlung:	plus 3,6 %
Zahnärztliche Behandlung (ohne ZE):	plus 3,3 %
Zahnersatz:	minus 0,9 %
Arznei- und Verbandmittel:	plus 2,8 %
Krankenhausbehandlung:	plus 2,5 %
Krankengeld:	plus 3,4 %
Vorsorge und Reha:	plus 2,3 %
Früherkennung:	plus 0,7 %
Ausgaben für Leistungen insg.:	plus 3,1 %
Netto-Verwaltungskosten:	plus 4,3 %
Ausgaben insgesamt:	plus 3,2 %

Quelle: *BMG-PM am 08.12.2016*

Zahnmedizin

Vorbehalte bei

- Schwangeren
- Stillenden und
- Kindern

Amalgam bleibt mit Einschränkungen bis Ende 2022 zulässig

Ein allgemeines Verbot („Phase out“) für den Füllungswerkstoff Amalgam wird es in den Mitgliedsländern der **Europäischen Union (EU)** aus Gründen der „Versorgungssicherheit“ bis zum Ende des Jahres 2022 nicht geben. Die **Bundeszahnärztekammer (BZÄK)** informierte in der vergangenen Woche über einen entsprechenden Kompromiss bei der neuen EU-Quecksilberverordnung, auf den sich das Europäische **Parlament**, der **Rat** und die **Europäische Kommission** Anfang Dezember 2016 geeinigt haben. Allerdings soll Amalgam ab Juli 2018 nicht mehr bei Schwangeren, Stillenden und Kindern unter 15 Jahren verwendet werden. Außerdem ist ein verpflichtendes, differenziertes Abfallmanagement für alle Zahnarztpraxen in den Mitgliedsstaaten vorgesehen. Sollte das Plenum des Europäischen Parlaments am 15. Dezember 2016 diesen Regelungen zustimmen, könnte die neue EU-Quecksilberverordnung bereits Anfang 2017 in Kraft treten. *Quelle: BZÄK am 9. Dezember 2016*

Gesundheitspolitik

Zahnärzte in Bayern: Forderungskatalog zur Bundestagswahl 2017

Die Delegierten zur Vollversammlung der **Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK)** haben auf ihrer Vollversammlung Anfang Dezember in München vor dem Hintergrund der Bundestagswahl 2017 zehn Forderungen an die Politik formuliert und verabschiedet:

- Beibehaltung des dualen Krankenversicherungssystems

Gewerbliche Anzeige

Alltag meistern in Sekunden: **Material im Griff** – ganz schnell & einfach – **my:WaWi macht das für Sie!** – Und mit ein paar Klicks wird Ihr Leben leichter ... Warenwirtschaft für Praxis & Labor – **Jetzt 30 Tage kostenlos testen!** www.my-wawi.com

- Zügige Umsetzung der Novelle zur Approbationsordnung
- Deutliche Anhebung des Punktwertes in der GOZ
- Gewährleistung des Delegationsprinzips nach § 1 Abs. 5 Zahnheilkundengesetz
- Gegen die Normierung von Gesundheitsdienstleistungen
- Erhaltung des Praxislabors
- Keine totale Digitalisierung des Medizinbetriebs
- Kein Einheitsrentensystem
- Entlastung der Freien Berufe durch Steuerreform
- Erhaltung der berufsständischen Selbstverwaltung

Das komplette Positionspapier finden Sie unter www.blzk.de. Quelle: BLZK

Steuern I

Kein Abzug selbst getragener Krankheitskosten als Sonderausgaben

Vereinbart ein Steuerpflichtiger mit einem privaten Krankenversicherungsunternehmen einen Selbstbehalt, können die deswegen von ihm zu tragenden Krankheitskosten nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. So entschied der **Bundesfinanzhof** unter dem Aktenzeichen X R 43/14.

Trickreiche Begründung

Der Kläger hatte für sich und seine Töchter einen Krankenversicherungsschutz vereinbart, für den er aufgrund entsprechender Selbstbehalte zwar geringere Versicherungsbeiträge, aber höhere tatsächliche krankheitsbedingte Kosten zu zahlen hatte. Diese machte der Kläger bei seiner Einkommensteuererklärung geltend. Weder das Finanzamt noch das Finanzgericht ließen im Streitfall den Abzug dieser Kosten zu.

Der BFH wies die dagegen gerichtete Klage ab. Die Selbstbeteiligung stelle keine Gegenleistung für die Erlangung des Versicherungsschutzes dar und sei damit kein Beitrag „zu“ einer Krankenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a EStG. Damit könne sie nicht als Sonderausgabe abgezogen werden.

Eine darüber hinausgehende steuerliche Berücksichtigung des Selbstbehalts sei auch nicht durch das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums geboten. Denn die Aufwendungen für Krankheitskosten im Rahmen von Selbstbehalten seien nicht Teil des sozialhilferechtlich gewährleisteten Leistungsniveaus. Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG; Auszug aus einer Meldung

Steuern II

Rückzahlung zu hoher Steuervorauszahlungen an beide Ehegatten

Die Rückzahlung zu hoher Einkommensteuervorauszahlungen muss das Finanzamt nach § 37 Abs. 2 AO an diejenigen leisten, deren Steuerschuld nach dem nach außen erkennbaren Willen des Zahlenden getilgt werden sollte. Wenn bei Ehegatten beide die Einzugsermächtigung für das Finanzamt unterschrieben haben, kommt nur die Aufteilung der Rückzahlung an beide zu gleichen Teilen in Betracht. So entschied das **Finanzgericht Niedersachsen** (Az. 4 K 50/13).

Auch bei laufendem Insolvenzverfahren und alleiniger Zahlung

Das Finanzamt hatte zu viel gezahlte Vorauszahlungen an den Kläger und an den Insolvenzverwalter seiner in Insolvenz befindlichen Ehefrau zu gleichen Teilen erstattet. Der Kläger begehrte die Auszahlung des seiner Ehefrau zugerechneten Anteils. Die Vorauszahlungen seien ihm in voller Höhe zuzurechnen, weil er sämtliche Zahlungen geleistet habe und seine Ehefrau während des laufenden Insolvenzverfahrens auch keine eigenen Zahlungen habe erbringen können. Das Finanzamt lehnte den Antrag des Klägers ab.

Das Finanzgericht wies die dagegen gerichtete Klage ab. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Ehegatten lasse für sich genommen noch nicht den Schluss zu, dass der andere Ehegatte ab diesem Zeitpunkt nur noch seine eigenen Steuerschulden tilgen wolle. Bei miteinander verheirateten Gesamtschuldnern sei in der Regel davon auszugehen, dass der eine Partner mit seiner Zahlung die Schuld des anderen mitbegleichen wolle. Der Kläger hat gegen das Urteil Revision beim **Bundesfinanzhof** eingelegt (BFH-Az. VII R 22/15). Quelle: „Der Steuerzahler“, BdSt

Weihnachten 2016 & Jahresausklang



Hinweis der Redaktion:

Die Berichterstattung unter www.adp-medien.de „Aktuell“ läuft bis zum Jahresultimo uneingeschränkt weiter

adp®-medien und seine Kooperationspartner wünschen allen Leserinnen & Lesern ein schönes Weihnachtsfest sowie Glück & Gesundheit für das Jahr 2017!

Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa e.V. (BDIZ EDI)
Deutscher Zahnärzte Verband e.V. (DZV)
Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V. (FVDZ), Landesverband Nordrhein NWD Gruppe
Privat-Zahnärztliche Vereinigung Deutschlands e.V. (PZVD)
Vereinigung Zahnärztlicher Basisgruppen Westfalen-Lippe e.V. (VZB-WL)
ZA – Zahnärztliche Abrechnungsgenossenschaft eG
ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft AG
Zahnärzte für Niedersachsen e.V. (ZfN)

Redakteur & Herausgeber: **Dr. Dirk Erdmann**

Tel: +49 (0) 172-5959231, E-Mail: redaktion@adp-medien.de

Im Web: www.adp-medien.de